



Schifffahrt

Verkehrsbeschränkungs-Verfügung (Schifffahrt)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt sowie Artikel 2, Absatz 3 und Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz),

v e r f ü g t:

Verwaltungskreis

Seeland

Gemeinde

Erlach

Gewässer

Bielensee, Heidenkanal

Massnahme

Signalisieren der eingeschränkten Durchfahrts-Höhe und -Tiefe an beiden Seiten der Brücke mit den Signalen B.5 (Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen) sowie C.1 (Beschränkung der Durchfahrtshöhe (über dem Wasserspiegel) und C.4 (Begrenzte Wassertiefe).

- Die Durchfahrt für den Schiffsverkehr wird im Zeitraum von 5. bis 7. Mai 2026 nicht möglich sein. ←
- Die Sperrung wird ausserhalb des Hafens beidseitig entsprechend signalisiert. ←

Grund

Notwendige Sicherungsmassnahmen der Heidenweg-Brücke Erlach

Dauer

Vom Aufstellen der Signale ca. Ende April 2026 bis zum Entfernen der Signale; voraussichtlich Ende Dezember 2027.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen!

Diese Verfügung tritt, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Anzeiger, in Kraft.

**STRASSENVERKEHRS- UND
SCHIFFFAHRTSAMT**

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Rechtsmittelinstanz, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten:
Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern

Beschwerden ohne Originalunterschrift (z.B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig.